



Bund Deutscher Verwaltungsrichter  
und Verwaltungsrichterinnen

## **Effektiven Rechtsschutz sichern - Medienöffentlichkeit in bestehendem Umfang gewährleisten**

### **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung von Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen**

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen (Gesetz über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren - EMöGG) begegnet in Teilen durchgreifenden Bedenken. Der BDVR begrüßt die in dem Entwurf vorgesehenen Verbesserungen der Vorkehrungen, behinderten Menschen die Teilnahme an Gerichtsverfahren zu erleichtern. Demgegenüber appelliert er an den Gesetzgeber, von der in dem Gesetzentwurf in Aussicht genommenen Erweiterung der Medienöffentlichkeit Abstand zu nehmen.

Die derzeit geltende Ausgestaltung der sogenannten mittelbaren Öffentlichkeit in § 169 Satz 2 GVG steht mit der in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG i.V.m. dem Rechtsstaats- und Demokratieprinzip gewährleisteten Informations- und Rundfunkfreiheit uneingeschränkt in Einklang (BVerfG, Urteil vom 24.01.2001 - 1 BvR 2623/95 - NJW 2001, 1633 <1635>). Der Eingriff in die Freiheit der Berichterstattung und den hierfür erforderlichen Zugang zu Informationsquellen durch die in § 169 Satz 2 GVG geregelte Begrenzung der Aufnahme und Verbreitung von Ton- und Fernsehaufnahmen in gerichtlichen Verhandlungen und bei Urteilsverkündungen ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Ihm liegt eine wohlbegründete Abwägung zwischen der durch den Öffentlichkeitsgrundsatz gesicherten Verfahrensgerechtigkeit einerseits und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Verfahrensbeteiligten (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG), deren Anspruch auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) und der Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege andererseits zugrunde. § 169 Satz 2 GVG trägt dem Umstand Rechnung, dass Gerichtsverfahren in der, aber nicht für die Öffentlichkeit stattfinden (vgl. zum Ganzen BVerfG, Urteil vom 24.01.2001 - 1 BvR 2623/95 - NJW 2001, 1633 <1635>).

Der Gesetzentwurf verweist auf die erweiterte Nutzung der Übertragungsmöglichkeiten im Internet, Livestreams öffentlicher Veranstaltungen, Internet-Blogs, die Nutzung von Twitter und eine breite Verfügbarkeit von bewegten Bildern in allen Lebensbereichen. Der BDVR vermag nicht zu erkennen, dass Veränderungen in der Medienlandschaft es gebieten, das wohlaustarierte Gleichgewicht zwischen Berichterstattung und Informationszugang einerseits sowie Persönlichkeitsschutz und Funktionsfähigkeit der Justiz andererseits zu gefährden. Die Regelung des § 169 Satz 2 GVG mag möglicherweise nicht dem „Zeitgeist“ entsprechen; sie wird indes uneingeschränkt der Realität vor Gericht gerecht und ist daher weiterhin zeitgemäß. Das Ansehen der Gerichtsbarkeiten gründet nicht auf ihrer „Modernität“, sondern auf ihrer Objektivität und Neutralität. Jeder Bürger kann darauf vertrauen, dass seine Angelegenheit in einer von störenden äußeren Einflüssen unbeeinträchtigten mündlichen Verhandlung sorgfältig und unvoreingenommen erörtert wird. Um dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung größtmöglich Rechnung zu tragen, hat die Justiz in den zurückliegenden



Bund Deutscher Verwaltungsrichter  
und Verwaltungsrichterinnen

Jahren beachtliche personelle und sächliche Anstrengungen unternommen. Vor, während und nach der mündlichen Verhandlung werden Presseberichterstatter durch Pressedezernenten und Medienabteilungen betreut. Bild- und Tonaufnahmen werden im Gerichtssaal vor Eintritt in die mündliche Verhandlung und in den Verhandlungspausen ermöglicht. Nahezu zeitgleich mit der Verkündung der Entscheidung werden Pressemitteilungen elektronisch zugänglich gemacht. Diese und weitere Maßnahmen vermitteln bereits jetzt das Bild einer offenen und modernen Justiz.

Die Ziele, die mit der audio-visuellen Dokumentation von Gerichtsverfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung, mit der Gestattung einer Medienübertragung der Verkündung von Entscheidungen der obersten Bundesgerichte und mit der Eröffnung der Möglichkeit einer Tonübertragung der mündlichen Verhandlung in einen Medienarbeitsraum zugunsten des generellen Informationsinteresses der Öffentlichkeit verfolgt werden, vermögen es aus Sicht des BDVR nicht zu rechtfertigen, die damit verbundenen, keineswegs unerheblichen Risiken einzugehen.

Gerade die Zulassung einer audio-visuellen Dokumentation von Gerichtsverfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung begründet erhebliche Gefahren für die Wahrheits- und Rechtsfindung. Verfahrensbeteiligte, die im Umgang mit Medien zumeist nicht geübt sind, werden über die sie bereits regelmäßig erheblich belastende Situation der Öffentlichkeit der Verhandlung hinaus zusätzlich mit der Aufzeichnung ihres Verhaltens in Wort und Bild konfrontiert. In einer solchen Situation ist konkret zu besorgen, dass die audio-visuelle Dokumentation nicht ohne Auswirkungen auf ihr prozessuales Verhalten bleibt, sei es, dass sie zusätzlich Zurückhaltung üben, sei es, dass sie sich in übersteigerter Weise exponieren. Eine ungestörte Wahrheits- und Rechtsfindung würde hierdurch wenn nicht gefährdet, so doch jedenfalls nicht unerheblich erschwert. Das wissenschaftliche Interesse an der Erhaltung der audio-visuellen Aufzeichnung derartiger bedeutsamer Verfahren für die Nachwelt rechtfertigt es nicht, eine solche **Beeinträchtigung der Gerichte bei der Wahrnehmung ihrer Kernaufgabe, Recht zu sprechen**, in Kauf zu nehmen.

Der BDVR vermag auch ein durchgreifendes Interesse der Bevölkerung an einer Medienübertragung der Verkündung von Entscheidungen der obersten Bundesgerichte nicht zu erkennen. Auch insoweit treffen der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Verfahrensbeteiligten und die Informations- und Rundfunkfreiheit der Medien aufeinander. Dass es einen aner kennenswerten „Bedarf“ der Fernsehanstalten am Mitschnitt mündlicher Urteilsbegründungen (selbst eines obersten Bundesgerichts) gibt, kann aus der richterlichen Praxis nicht bestätigt werden. Nach den hiesigen Erfahrungen gelangen vielmehr Beiträge über Gerichtsverfahren mit (auf der bisherigen Rechtsgrundlage gefertigten) Fernsehaufzeichnungen vielfach - wohl mangels „Wichtigkeit“ - entweder überhaupt nicht in die Nachrichtensendungen, oder es steht für die Beiträge allenfalls ein zeitlich so knapp bemessener Rahmen zur Verfügung, dass ein etwaiger „O-Ton“ aus der mündlichen Urteilsbegründung, soll er inhaltlich von Gehalt sein, diesen zeitlichen Rahmen regelmäßig sprengen würde.



Bund Deutscher Verwaltungsrichter  
und Verwaltungsrichterinnen

Die geplante Ermöglichung der Tonübertragung der mündlichen Verhandlung in einen Arbeitsraum für Medien entlastet die Gerichte nicht. Es belastet sie vielmehr mit der (neuen) Verpflichtung zu entscheiden, welcher Medienvertreter im Verhandlungssaal und welcher Medienvertreter (nur) im Nebenraum anwesend sein darf. Zudem wirft die Regelung das Problem der Ausübung der Sitzungspolizei in dem Raum auf, der nicht der unmittelbaren Kontrolle des Vorsitzenden unterliegt.

Berlin, den 12. September 2016

Dr. Robert Seegmüller  
(Vorsitzender)